

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0126-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12578/J-NR/2017 betreffend Schülerbeiträge für externe Vortragende, die die Abg. Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 24. März 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- *Ist Ihnen bekannt, ob Hr. Rammerstorfer weitere Vorträge an Schulen gehalten hat?*
- *Wenn ja, wann und wo?*
- *Wenn ja, waren diese ebenfalls verpflichtet zu besuchen?*
- *Wenn ja, waren diese ebenfalls für die Schüler kostenpflichtig?*

Vor dem Hintergrund der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens und der Zuständigkeiten der Schulbehörden des Bundes, der Schulleitungen bis hin zu den einzelnen Lehrkräften obliegt die Entscheidung über die Einbindung der externen Vortragenden sowie die diesbezügliche nähere Ausgestaltung den lokalen Entscheidungsträgern. Daher war mir der angesprochene Sachverhalt allfälliger weiterer Vorträge des Genannten im Unterricht an Schulen bislang nicht bekannt und muss mir derartiges im Hinblick auf die gegebenen Verantwortlichkeiten vor Ort auch nicht bekannt gegeben werden.

Zu Fragen 5 bis 14 sowie 25 bis 28:

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde dieser Vortrag abgehalten?*
- *War die Teilnahme verpflichtend oder mussten sich die Schüler dazu anmelden?*
- *Wurde der Schülerbeitrag bereits am Beginn des Schuljahres festgelegt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde der Schulgemeinschaftsausschuss SGA beratend beigezogen?*
- *Wer war der Rechnungsausteller für das „Eintrittsgeld“?*
- *Welche Leistungen wurden verrechnet?*
- *Wurde auf der Rechnung die Umsatzsteuer ausgewiesen?*
- *Wenn nein, wurde geprüft ob der Rechnungsteller umsatzsteuerbefreit ist?*
- *Sind weitere Kosten für die Schule angefallen?*

- *Ist es üblich, dass externe Referenten verpflichtende Vorträge halten, die für die Schüler kostenpflichtig sind?*
- *Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es für Zahlung von finanziellen Beiträgen von Schülern für externe Vortragende?*
- *Wurden diese Vorgaben eingehalten?*
- *Wenn nicht, welche Maßnahmen werden Sie setzen?*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen gesetzlich (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) den Lehrkräften in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung übertragen ist. Die den Lehrkräften zukommende besondere Verantwortung gebietet im Sinne einer sachgerechten Aufgabenerfüllung bei ihren Tätigkeiten, die ua. in Art. 14 Abs. 5a B-VG festgelegten Grundwerte der österreichischen Schule zu wahren und von Handlungen oder Vorgangsweisen Abstand zu nehmen, die diese Ziele gefährden oder in Frage stellen.

Den einzelnen Lehrkräften steht es im Rahmen ihrer eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts frei, außerschulische Personen in den Unterricht einzubinden. Rechtskonform kann die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten, unabhängig von deren Provenienz, in den Unterricht insbesondere unter Gewährleistung der eingangs genannten Grundwerte, der Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz erfolgen. Dabei dürfen nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden, die nach dem Ergebnis der gewissenhaften Prüfung durch die Lehrkräfte den Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Indoktrinationsverbot (Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK) relevant, wonach die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verpflichtet sind, einen indoktrinationsfreien Unterricht anzubieten. Auch muss die Einhaltung des damit in Zusammenhang stehenden Überwältigungsverbots gewährleistet sein.

In den Lehrplänen sowie im Grundsatzterlass Politische Bildung 2015 wird deutlich auf die besondere Verantwortung der Lehrpersonen im Sinne des Beutelsbacher Konsenses (Schülerorientierung; Kontroversitätsgebot; Überwältigungsverbot) hingewiesen. Damit sollen Lehrkräfte ausreichend Möglichkeiten erhalten, kontroverse und auch umstrittene Themen und Debatten aus Politik in den Unterricht einzubringen, wenngleich pädagogisch und didaktisch aufbereitet und mit der Verpflichtung, den Schülerinnen und Schülern eine eigene Meinungsbildung zu ermöglichen. Nach § 56 Schulunterrichtsgesetz ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich.

Der Unterricht an öffentlichen Schulen hat unentgeltlich zu sein. Von der Schulgeldfreiheit sind an vom Bund erhaltenen Schulen (§ 5 Schulorganisationsgesetz) Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sowie Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen Lernzeiten) öffentlicher ganztägiger Schulformen ausgenommen. Freiwillige Beiträge sind möglich. Sonstige Beiträge sind nicht vorgesehen. Darüber hinaus betreffen steuer- und abgabenrechtliche Fragestellungen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung.

Unter Bedachtnahme auf die Vorkommnisse am BORG Honauerstraße Linz ist im Mai 2017 eine diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt worden.

Die Inhalte sind damit Teil eines nicht öffentlichen laufenden Ermittlungsverfahrens zu dem keine weiteren Auskünfte erteilt werden können.

Zu Fragen 15 bis 23:

- *In welchen anderen Schulen war Hr. Rammerstorfer bereits als Vortragender tätig? (Bitte um Angabe zu Schule, Datum, „Eintrittsgeld“, rechtliche Grundlage, Teilnehmeranzahl, Thema des Vortrages, Unterrichtsfach)*
- *Wer war der jeweilige Rechnungsaussteller für das „Eintrittsgeld“?*
- *Welche Leistungen wurden verrechnet?*
- *Wurde auf den Rechnungen die Umsatzsteuer ausgewiesen?*
- *Wenn nein, wurde geprüft ob der Rechnungsteller umsatzsteuerbefreit war?*
- *Welche jeweiligen weiteren Kosten sind für die Schulen angefallen?*
- *Wurden etwaige Schülerbeiträge für diese Vorträge jeweils bereits am Beginn des Schuljahres festgelegt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde jeweils der SGA beratend beigezogen?*

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Fragen 1 bis 4 und die gegebene Dezentralisierung in diesem Bereich ist festzuhalten, dass im Bundesministerium für Bildung Aufzeichnungen zu den angesprochenen Themenfeldern im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Genannten in den Unterricht nicht aufliegen.

Zu den Behauptungen im Rahmen des einleitenden Teils der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage, wonach Vortragstätigkeiten des Genannten an den namentlich genannten Schulstandorten „HTL Vöcklabruck, Doppler Gymnasium Salzburg, Hauptschule Frankenburg“ stattgefunden hätten, kann nach Erhebungen der zuständigen Schulbehörden unter Befassung der Schulstandorte einschließlich Lehrpersonal mitgeteilt werden, dass diese Behauptung in Bezug auf die NMS Frankenburg und Christian Doppler Gymnasium in Salzburg nicht erhärtet werden konnte bzw. es an diesen Schulen keine Vortragstätigkeiten des Genannten gegeben hat.

Soweit es seitens des Landesschulrates für Oberösterreich in Bezug auf die HTL Vöcklabruck eruierbar gewesen ist, dürfte es vor einigen Jahren eine Vortragstätigkeit des Genannten in Bezug zum Unterricht in „Geschichte, Geographie und Politische Bildung“ einschließlich Unterrichtsprinzip „Politische Bildung“ zum Thema rechtsradikaler Inhalte in der Musik mit dem Ziel einer Bewusstseinsbildung darüber, wie sich heute unter Jugendlichen solche Inhalte verbreiten bzw. gezielt verbreitet werden. Aus Sicht der zuständigen Schulaufsicht im Landesschulrat für Oberösterreich hat eine solche Behandlung des Themas Lehrplanbezug und ist geeignet, die Interessen und Erfahrungen der Jugendlichen aus ihrer Lebenswelt aufzugreifen und somit zur Entwicklung eines mündigen und kritischen Bewusstseins beizutragen. Da der Vortrag im Rahmen des Unterrichts stattgefunden hat, gab es dafür auch keinen Beschluss eines schulparterschaftlichen Gremiums. Der Vortrag war laut Schulleitung kostenlos, es wurden lediglich freiwillige Spenden von bis zu EUR 2,00 pro Schüler an den

Referenten weiter gegeben. Darüber hinaus betreffen steuer- und abgabenrechtliche Fragestellungen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung. Hinsichtlich aller weiteren gestellten Fragen sind die notwendigen Sachverhalte nicht mehr eruierbar.

Im Übrigen hat eine diesbezügliche Befassung der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien ergeben, dass diesen nach Rückfragen bei den Schulaufsichtsorganen der einzelnen Schulbereiche weitere anfragegegenständliche Aktivitäten des Genannten an anderen Schulen nicht bekannt bzw. feststellbar sind.

#### Zu Frage 24:

- *Sind bereits weitere Vorträge des Herrn Thomas Rammerstorfer geplant? (Bitte um Angabe zu Schule, Datum, „Eintrittsgeld“, rechtliche Grundlage, Teilnehmeranzahl Thema des Vortrages, Unterrichtsfach)*

Die Planungen eines externen Vortragenden hinsichtlich dessen Tätigkeiten betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung.

#### Zu Fragen 29 bis 34:

- *Wie viele externe Vorträge an Bundesmittelschulen wurden in den letzten fünf Jahren in Österreich abgehalten?*
- *In welchen Fächern wurden diese Vorträge gehalten?*
- *Zu welchen Themen wurden diese Vorträge gehalten?*
- *Von welchen Referenten wurden diese Vorträge gehalten?*
- *Wie viele dieser Vorträge waren für die Schüler kostenpflichtig?*
- *Von wem wurden diese Vorträge genehmigt?*

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Schulorganisationsgesetz eine Schulart „Bundesmittelschule“ rechtlich nicht kennt, sodass die gegenständlichen Fragen nach Vorträgen an „Bundesmittelschulen“ diesbezüglich nicht beantwortet werden können.

Sofern „Vorträge“ generell im Schulunterricht an Schulen gemeint gewesen sein sollten, so ist darauf hinzuweisen, dass die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht einzelner Klassen in der Verantwortung des jeweiligen Schulstandortes vorzubereiten und nach Prüfung vor Ort durchzuführen ist. Derartiges ist vorderhand keine zentralisierte Verantwortung, sondern eine gegebene Zuständigkeit vor Ort. Im Übrigen können Schulen jederzeit mit dem jeweils in erster Instanz zuständigen Landesschulrat in Verbindung treten. Nachdem diese Entscheidungen am jeweiligen Schulstandort getroffen werden, liegen darüber dem Bundesministerium für Bildung keine österreichweiten Informationen vor.

Eine Durchführung einer umfangreichen Erhebung aller an Schulen in den letzten fünf Jahren abgehaltenen „Vorträge“ außerschulischer Expertinnen und Experten, verbunden mit der Einbeziehung aller Lehrpersonen im gesamten Bundesgebiet und der Schulbehörden des Bundes, und folglich eine Aufschlüsselung in der angefragten Detailliertheit ist mit Blick auf den damit verbundenen immensen Verwaltungsaufwand und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem Flächenressort nicht möglich.

Wien, 24. Mai 2017  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.

